

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		T	A	B	NA			hat zur Folge	Bemerkungen				
			UBS	WBS				L	G	S						
	0.) Umbau	von einer Variante/Version in eine andere genehmigte Variante/Version innerhalb der Type		x	x						x	E	Es müssen zumindest die Bestimmungen erfüllt sein, welche zum Zeitpunkt des Baujahres des Fahrzeuges Gültigkeit hatten.			
1.) Motor	1.1.) Austausch	a) Motor gleicher Type		x								E	falls vorgesehen: Eintragung der MotorNr. in Genehmigungsdokument			
		b) Motor anderer Type	x	x		x				x	x*	EG	*) bei Elektroantrieb Nachweis ECE R110			
	1.2.) Ein-, Anbau oder Veränderung von Teilen		a) Umrüstung auf geregelten Katalysatorbetrieb	x	x		x			x	x		E			
			b) Umrüstung auf unregelmäßigen Katalysatorbetrieb (wenn vorher kein Katalysator vorhanden)												BMV 103.795/1-IV/6-86 und BMV 103.799/1-IV/6-86	
		c) Betrieb mit alternativen Kraftstoffen (Flüssig-/Erdgas)	Umrüstung auf Anlage mit Genehmigung nach ECE 115	x	x		x						x	E	Wiegeschein und Betriebsbuch vorlegen	
			Umrüstung auf Anlage ohne Genehmigung nach ECE 115	x*	x		x*						x*	EG	* zwingend wenn kein Nachweis vorliegt Nachweis technischer Gleichwertigkeit einer zertifizierten Prüfstelle -bei Flüssiggas § 7b KDV 1967 (ECE R67) -bei Erdgas § 7j KDV 1967 (ECE. R110) od. G95 Wiegeschein; Betriebsbuch vorlegen	
			Rückrüstung		x								x	E	Rückgabe des Genehmigungsdokumentes entsprechend BMV 83.396/1-IV/6-1977 falls vorhanden	
		d) zusätzlicher Nebenantrieb für Arbeitsgeräte		x ¹⁾	x ¹⁾											
		e) mit Einfluß auf die Leistung	Leistungsänderung ≤ 5%													
			Leistungsänderung > 5% bis 30%	x	x		x	x	x	x	x	x		E		
Leistungserhöhg. > 30%	x		x		x	x	x	x	x	x*		EG	*) zB Bauartgeschwindigkeit Für Änderung innerhalb der Typengenehmigung siehe Pkt. 0.)			
	Leistungsminde. > 25%	x	x		x			x	x	x*		EG	*) zB Bauartgeschwindigkeit (bei Fahrzeugen der Klasse L3 max. 50%) ggfs. Anhängelast begrenzen Für Änderung innerhalb der Typengenehmigung siehe Pkt. 0.)			

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		NA						hat zur Folge	Bemerkungen			
			UBS	WBS	T	A	B	L	G	S					
2.) Kraftstoffanlage	2.1.) Austausch	a) durch mindestens gleichwertige Teile (Kraftstofftank Stahl, Kraftstoffleitungen, Kraftstoffförderpumpe usw)	x ¹⁾										§ 8a KDV 1967		
		b) Kraftstofftank ²⁾	x	x							x*	E	*) z.B. Verdunstungsemission, Festigkeit und Brandverhalten (70/221/EWG Anh I, 2009/63/EG und 97/24/EG Kap 6)		
	2.2.) Ein-, Anbau oder Veränderung von Teilen	a) zusätzlicher und/oder größerer Kraftstofftank oder Tank auf Anhänger ²⁾	x	x								x*	E	*) z.B. Verdunstungsemission, Festigkeit und Brandverhalten (70/221/EWG Anh I, 2009/63/EG und 97/24/EG Kap 6)	
		b) zusätzlicher Kraftstofffilter													
		c) Zwischenschaltung eines filterähnlichen Bauteils in Kraftstoffleitung sowie Änderung in Einspritzelektronik zur Erhöhung der Brennfreudigkeit des Kraftstoffes													§22a Abs. 1 Z.7a KDV1967 Abschrift des Bescheides des BMVIT zur Eignung und Einbaubestätigung einer §57a ermächtigten Werkstätte mitführen
		d) zusätzliche Kraftstoffpumpe oder Dieselvorwärmgerät													
		e) an der Gemischaufbereitungsanlage	x	x		x			x	x				E	
		f) Umrüstung auf Ethanol	wenn Voraussetzungen gem §22a(1) Z.6. eingehalten wenn nicht eingehalten												EG
	f) Alternative Kraftstoffe (z.B. Rapsöl etc.)	x	x		x			x	x				E	sofern Kraftstoffanlage geändert oder zusätzliche Anlage eingebaut wird (entsprechend Pkte. 2.2.a bis d.). Kraftstoffart wird nicht eingetragen. Wenn Nachweise nicht vollständig,dann nur Bauteilprüfung gem. 2.2.	

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		NA						hat zur Folge	Bemerkungen		
			UBS	WBS	T	A	B	L	G	S				
3.) Ansaug- und Auspuffanlage	3.1.) Austausch	a) durch gleiche Type oder für die Fahrzeugtype genehmigte Austauschschalldämpfer			x							1) ¹⁾²⁾	gem. §22a(1) Z.2p 1) gem. 70/157/EWG Anh. II bzw. ECE R59 für M1 und N1 oder 97/24/EG Kap. 9 bzw. ECE R92 für Klasse L und Dauerhaltbarkeit 2) Anm: Die zum Zeitpunkt des Baujahres des Fahrzeuges gültigen Emissionsgrenzwerte müssen eingehalten bleiben	
		b) durch eine Anlage anderer Type				x		x	x			E-2	Unter Beachtung von 3.1.a Fußnoten 1) und 2) und von §4 Abs. 2 KFG (vermeidbare Kanten)	
	3.2.) Ein-, Anbau oder Veränderung von Teilen	a) zusätzlicher Schalldämpfer				x		x	x			E	Beachtung von §4 Abs. 2 KFG (vermeidbare Kanten)	
		b) Anfügen oder Entfernen von Teilen an Schalldämpfern				x		x	x			E		
		c) Anbringen von Endrohrzierblenden, die den Querschnitt und die Länge nicht verändern (ansonsten b)												
		d.) Partikelfilter	an Originalschalldämpfer od. Katalysator											
			bei Austausch des Originalschalldämpfers				x		x	x			E-2	Unter Beachtung von 3.1.b. sowie Dauerhaltbarkeit gem. Richtlinie 70/157/EWG Anh. II
			bei Austausch des Originalkatalysators		x		x		x		x*		E	Die zum Zeitpunkt des Baujahres des Fahrzeuges gültigen Emissionsgrenzwerte müssen eingehalten bleiben * Nachweis Richtlinie 70/220/EWG od. VO (EG)715/2007 Anh. XIII bzw. für Klasse L 97/24/EG Kap.5 Anh.VII
	e) Austauschschalldämpfer mit Katalysator als auch Partikelfiltermodul sowie Dieselnachspritzsystem und Steuerungs- und Überwachungseinheit zur Abgasnachbehandlung												§22a Abs. 1 Z.7b KDVI967 Abschrift des Bescheides des BMVIT zur Eignung und Einbaubestätigung einer §57a ermächtigten Werkstätte mitführen	
	f) am Ansaugsystem				x		x	x	x			E*	*) ausg. Austausch gegen gleichwertigen Luftfiltereinsatz	
4.) Fahrwerk	4.1.) Austausch, Ein-, Anbau oder Veränderung von Teilen	a) Austausch von Achsen gegen gleiche Type									x	E		
		gegen andere Type	x	x								x	EG	
	b) Hinzufügen oder Weglassen von Achsen	x	x											
	c) Austausch von Stoßdämpfern, Federn gegen gleichwertige													
	d) Austausch und/oder Veränderung an Stoßdämpfern, Federn, zusätzlicher Stabilisator, zus. Federn und/oder Stoßdämpfer	x									x*	E-4 ³⁾	Tieferlegung gemäß Erlass GZ. 190500/8-II/B/5/00 oder alternativ gem. VDTÜV Merkblatt 751 Anh. V (Fassung 2008) *) Bei gleichzeitiger Änderung der Rad/Reifen: Gesamtnachweis über Verkehrs- u. Betriebssicherheit in Kombination mit Rad/Reifen (GesamtGA)	
	e) Änderungen der Fahrwerkgeometrie und/oder Radaufhängung (zB Spur-, Sturzveränderung, Tieferlegung)	x									x*	E-4 ³⁾	*) Bei gleichzeitiger Änderung der Rad/Reifen: Gesamtnachweis über Verkehrs- u. Betriebssicherheit in Kombination mit Rad/Reifen (GesamtGA)	
f) höhenverstellbares Luftfahrwerk	x	x									x*	E	* Stellungnahme ausschließlich vom Fahrzeughersteller	

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		NA						hat zur Folge	Bemerkungen		
			UBS	WBS	T	A	B	L	G	S				
5.) Fahrwerk Kraftrad	5.1.) Austausch	a) gegen neuen Rahmen gleicher Type		x								E *)	*) wenn andere Fahrgestellnummer siehe auch 1.1.a.) Eintragung im GDK des gebrauchten Rahmen Umbau auf Starrrahmen ist unzulässig (ausg. wenn es herstellerseitig entsprechende Variante gibt)	
		b) gegen gebrauchten Rahmen gleicher Type		x								E		
		c) gegen Rahmen anderer Type	x	x							x*	EG		
	5.2.) Radauf- hängung Schwinge Gabel- Austausch	a) gegen Radaufhängung gleicher Type												
		b) gegen Radaufhängung anderer Type	x	x							x	E-4		
6.) Kraftübertragung	6.1.) Austausch	a) von Teilen (zB Kupplung, Getriebe, Differential) gegen solche gleicher Type												
		b) von Teilen gegen solche anderer Type	x									x	E-4	
	6.2.) Ein-, Anbau bzw. Veränderung von Teilen	a) welche die Übersetzungsverhältnisse vom Motor bis zu den Antriebsrädern (zB Getriebe, Triebachse) und/oder die Art der Kraftübertragung (zB Vierradantrieb statt Zweiradantrieb) verändern	x									x	E-4	

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		NA						hat zur Folge	Bemerkungen					
			UBS	WBS	T	A	B	L	G	S							
7.) Aufbau	7.1.) Austausch	a) von Aufbauteilen im Zuge der Wiederinstandsetzung b) Umbauten erheblicher Art, zB Aufsetztank, Ladekran, Transportgestelle		x								x	E	siehe § 56 (1) KFG 1967			
	7.2.) Ein-, Anbau zusätzlicher Teile	a) nachträglicher Anbau von Arbeitsgeräten (zB Seilwinde, Ladebordwand, Ladekran) an dafür geeigneten Fahrzeugen		x									x*	E	*) z.B. Anbringung der Hebezeuge entsprechend den Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (Abnahmeprüfung) Beachtung von § 4 (2) -vermeidbare Kanten bei Frontanbauten bei M1 und N1 Fahrzeugen; Nachweis über Einhaltung der VO(EG) 78/2009 (Wird Stoßstange überragt ist grundsätzlich Abdeckung erforderlich)		
		b) nachträglicher Anbau von z.B. fest am Fahrzeug verbleibenden Frontkonsolen oder Abstützungen, Frontzapfwellen, Frontkrafthebern oder ähnlichem	bereits mit Fahrzeug mitgenehmigt														
			nicht mit Fahrzeug mitgenehmigt (§22a Abs.1 Z5 Nachweise fehlen)											x	E-2	* vom Fahrzeug- od. Fronthydraulikerhersteller	
			nicht mit Fahrzeug mitgenehmigt													gem. §22a Abs. 1 Z.5 KDV (Eignungs- und Anbaunachweis erforderlich)	
		c) z.B. Anbaugeräte, Frontladegabeln, Ballastgewichte, Schneepflug etc*														*) sofern mit einfachem Bordwerkzeug demontierbar, ansonsten siehe 7.2.b. (bei Zugmaschinen, Motorkarren u. selbstf. Arbeitsmaschine immer eintragungsfrei)	
		d) Planenaufbauten (Spiegel, Plane, Aufsteckbordwand, Ladungsträgerboxen, Transportgestelle innerhalb der Ladefläche, Vorrichtungen zur Ladungssicherung)													E*)	*) sofern nicht mit einfachem Bordwerkzeug demontierbar	
		e) Frontschutzsysteme												x	E*)	*) nur möglich, sofern Nachweis, dass §4 Abs. 2 KFG eingehalten wird und keine Verschlechterung im Sinn von § 33 Abs. 6 KFG durch deren Anbau. Bei Erfüllung der RL 2005/66/EG od. VO(EG) 78/2009: TG-Bogen samt Nachtrag ist mitzuführen-keine Eintragung erforderlich	
		f) andere vermeidbaren vorstehende Teile (z.B. Kühlerfiguren)*													x		*) nur möglich, sofern Nachweis, dass §4 Abs. 2 KFG eingehalten wird und keine Verschlechterung im Sinn von § 33 Abs. 6 KFG durch deren Anbau
		g) Überrollkäfig/-bügel													x		Erläss 190.500/8-II/B/5/01
		h) Anbauten erheblicher Art, zB große Ladekräne													x*	EG	* ggfs. Abnahmeprüfung (siehe 7.2.a.)
	i) Umbau auf Wohnmobil													x	E-4	Mindestvoraussetzungen nach §2 Abs. 1 Z.28a KFG sind einzuhalten *) bei Gasanlagen: Abnahmenachweis	
j) Umbau von M1 auf N1 od. umgekehrt													x	E-4	Für die steuerliche Einstufung als Kleinlastwagen (BGBL 193/2002) jedoch sehr wohl erforderlich.		

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		NA						hat zur Folge	Bemerkungen		
			UBS	WBS	T	A	B	L	G	S				
9.) Lenkanlage	9.1.) Austausch	gleiche Type												
		andere Type, im GDk eingetragen												
		andere Type, im GDk nicht eingetragen	x								x*	E	*) Lenkrad: bei größeren Abweichungen der Abmessungen vom Original: NA über Betriebsverhalten (zB 70/311/EWG). Sichtbarkeit zu vorgeschriebenen Anzeigen muss gegeben sein Lenkstange: ggf. Bauteilprüfung, Anbauprüfung und Prüfung d. Fahrverhaltens	
	Austauschlenkrad mit Airbag		x							x*		*) ECE-Regelung Nr. 114 GZ am Bauteil muss vorhanden sein		
9.2.) Anbau	a) eines Lenkknaufs											nicht zulässig, ausgenommen bei bescheidmäßiger Vorschreibung		
10.) Bereifung/ Felgen	10.1.) Austausch Umrüstung	im GDk eingetragene Type / Dimension												
		im GDk nicht eingetragene Type / Dimension, Nachweis gleicher Änderung vorhanden*									x ¹⁾		*) § 22 a Abs.1 Z.1 lit.b KDV bzw. Nachweis ECE 124 für Räder. Anbaubestätigung einer §57a KFG ermächtigten Werkstatt ist mitzuführen	
		im GDk nicht eingetragene Type / Dimension	x			x*					x	E	BMV Zl. 89.276/1-IV/6-1982 NA: Festigkeit bei LM-Rädern und eventuell erforderlichen Distanzscheiben (gem. Vorgaben ECE Nr. 124 Punkte 6.1. bis 6.5.3.2.) *) Bereifung	
	b) Umrüsten auf Reifen gleicher Bauart, gleicher Dimension, höherer Tragfähigkeitsklasse und/oder höhere Geschwindigkeitsklasse					x								
c) Umrüsten von Diagonal- auf Reifen anderer Bauart bei historischen KFZ					x							Zulassungsbesitzer muss über Freigabe des Fahrzeugherstellers verfügen od. gem. Umrüstabelle entsprechend Anhang		

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		NA						hat zur Folge	Bemerkungen		
			UBS	WBS	T	A	B	L	G	S				
11.) Verglasung	11.1.) Austausch	a) von Scheiben (Windschutz-, Seiten-, Trenn- oder Heckscheiben, Glasdach)			x									
		b) Entfernen der Heckscheibe (z.B. Austausch bei Cabriooverdecken)											nicht zulässig	
	11.2.) Einbau, Anbau, Veränderg.	a) Anbringen von (auch durchsichtigen) Tönungs-, Splitterschutz od. Lochfolien	mit Genehmigungszeichen			x								§7a KDV; grundsätzlich nicht auf Windschutzscheiben. Auf Seitenscheiben der 1. Reihe nur Splitterschutzfolien. Anbringung nur auf der Innenseite (ausg. Lochfolien)
			ohne Genehmigungszeichen								x	E*	*) Nur möglich, wenn Vorgaben gem. Erlass GZ. BMVIT-179.324/0001-IV/ST4/2011 eingehalten	
		b) Anbringen von Aufklebern aller Art (z.B. Reklame, Souvenir)												Windschutzscheibe u. vordere Seitenscheiben lediglich Vignette, Begutachtungsplakette od. sonst. behördliche Plaketten. Für hintere Seitenscheiben und Heckscheibe nur solange zusammenhängende Aufklebfläche <10% (wenn>10% siehe a.))
		c) Aufkleben einer Weitwinkelsichtfolie auf die Heckscheibe												Fläche der Folie weniger als 20% der Heckscheibenfläche und 2 Außenspiegel vorhanden
d) Veränderung der Verglasung durch Sandstrahlen, Ätzen, Gravieren, Laserbehandlung u.ä		x										nicht zulässig, ausg. Codes od. Fahrgestellnummer an Windschutzscheiben außerhalb des Wischerbereiches, bei allen anderen Scheiben am unteren sichtbaren Randbereich, höchstens 50 mm vom Rand entfernt, beschrifteter Bereich höchstens 1000 mm² groß		
12.) Spiegel	12.1.) Austausch, Einbau, Anbau, Änderung	a) von Spiegeln durch solche gleicher oder mindestens gleichwertiger Type			x									
		b) zusätzliche Rückblickspiegel	typengenehmigt			x								
	nicht typengenehmigt										x	E		
	c) Entfernen von genehmigten und wirksamen Spiegeln (z.B. Innenspiegel)												nicht zulässig (§ 4 KFG 1967); RL 2003/97/EG Anh. III	
d) Anbau Kamera-Monitorsysteme für indirekte Sicht			x									kein Ersatz für genehmigte Spiegelsysteme (ausg. für Gruppe VI) nur gem. 2003/97/EG genehmigte Monitorsysteme (Gen.Zeichen "S") zulässig		

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		NA						hat zur Folge	Bemerkungen			
			UBS	WBS	T	A	B	L	G	S					
13.) Heizung / Klimaanlage	13.1.) Austausch	a) der Heizung gegen eine solche gleicher Type			x										
		b) der Heizung gegen eine solche anderer Type		x	x							E v)			
	13.2.) Einbau, Anbau	a) Einbau einer Zusatzheizung	im GDk eingetragen		x ¹⁾	x ¹⁾									
			im GDk nicht eingetragen		x ¹⁾	x ¹⁾								GZ gem. RL 2001/56/EG od. ECE Nr. 122 muss am Bauteil vorhanden sein	
	b) Einbau einer Klimaanlage		x ¹⁾										§17j KDV		
14.) Anhängervorrichtung	14.1.) Austausch, Einbau, Anbau	a) einer Anhängervorrichtung, wenn im GDk vorgesehen		x ¹⁾										Kontrolleinrichtung für Ausfall des Fahrtrichtungsanzeigers am Anhänger muss vorhanden sein §22a KDV 1967 *) NA: über die Eignung für die gegenständliche Fahrzeugtype (94/20/EG Anhang IX) **) Festigkeit, Abmessungen, Freiräume in Anlehnung an 94/20/EG * muss sich auf das konkrete Fahrzeug beziehen. ** Gutachten gem. VD-TÜV 751 Anhang V) Nur möglich bei entsprechendem D-Wert von Kupplung einschl. Zugstange und bei mind. 4% Stützlast gem RL 97/27/EG Erhöhung max. bis 8% Steigung	
		b) einer Anhängervorrichtung mit EU-Betriebslaubnis gem. 94/20/EWG		x ¹⁾	x ¹⁾						x [*] ₁₎				
		c) einer Anhängervorrichtung ohne EU-Betriebslaubnis gem. 94/20/EG	x	x								x ^{**}	E-2		
		d) Erhöhung Anhängelast bei Verringerung der Steigung	x [*]									x ^{**}			
15.) Schutzvorrichtung an Zugmaschinen	15.1.) Austausch	a) gegen eine solche gleicher Type			x										
		b) gegen eine solche anderer Type		x	x								E	Vorrichtung braucht Gen.Zeichen und muss für die Type des Fahrzeuges geeignet sein	
		c) oder Anbau einer nicht typengenehmigten Schutzvorrichtung	x	x								x	E		
		d) Entfernen der Schutzvorrichtung von genehmigten Fahrzeugen											E	und Ausnahmegenehmigung des Landeshauptmanns	

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		NA						hat zur Folge	Bemerkungen		
			UBS	WBS	T	A	B	L	G	S				
17.) Sitze	17.1.) Austausch	a) gegen solche mit Teilegenehmigung			x ¹⁾								ggfs. auch Pkt. 17.3 c. beachten	
		b) gegen solche ohne Teilegenehmigung (z.B. Schalensitze)								x	E	bei fehlender Verstellmöglichkeit Verwendungseinschränkung: nur für Wettbewerb (siehe 190500/8-II/B/5/01)		
	17.2.) Einbau, Anbau, Ausbau	a) von Kindersitzen (Kinderrückhalteeinrichtungen)			x								GZ. gem. ECE. Nr. 44 (§ 1c Abs.2 KDV)	
		b) von Sitzen	zur dauernden Erhöhung der Sitzplatzanzahl	x**	x**						x*	E	*) zu Sicherheitsgurten und Verankerungen (siehe 17.3.b.) **) entfällt bei Verwendung von serienmäßigen Sitzen und Verankerungen	
			bei werkseitig vorhandener Sitz- und Gurtbefestigung								x*	E ^V	* Herstellernachweis (z.B. COC)	
		c) Entfernen von Sitzen	mit Werkzeug									E	Gewichtsrelation gem. 179316/8-II/ST4/03 und 179316/11-II/ST4/03 beachten.	
	ohne Werkzeug										E ^V			
	17.3.) Einbau, Umbau, Austausch, Ausbau von	a) Kopfstützen		x		x						1)	Genehmigung nach 74/408/EWG bzw. ECE 17 und geeignete Verankerungspunkte vorhanden	
		b) Sicherheitsgurte	gleicher Art			x								Anforderungen nach 77/541/EWG bzw. ECE Nr. 16 müssen erfüllt sein. Geeignete Verankerungspunkte erforderlich
			nicht gleicher Art			x					x	E		
c) Frontairbag		gleicher Art		x								E	ECE-Nr. 114	
		nicht gleicher Art		x	x							E	Stillegung nur dann, wenn die Bestimmungen der RL 76/115, 77/54, 96/27/EG und 96/79/EG auch durch ausschließliche Verwendung der Sicherheitsgurte erfüllt werden	
		Stilllegung oder Deaktivierung auf Dauer	x	x*						x	E	*) nur des Fahrzeugherstellers (Vertragswerkstätte)		
d) Seitenairbags										E	sinngemäß zu 17.3.c.			
18.) Gepäck-Lastträger	18.1.) Einbau, Anbau	a) Gepäckträger für verschiedene Zwecke, zB Schiträger, Fahrradträger u. dgl., abnehmbar (auch für Befestigung auf Anhängerkupplung)											Notausstiege dürfen durch Gepäckträger nicht verstellt, Leuchten und Kennzeichen nicht verdeckt sein	
		b) Gepäckträger dauerhaft* angebracht								x	E	* nicht mit einfachem Bordwerkzeug demontierbar. Zulässige Lasten und Anbauvorschriften beachten Notausstiege dürfen durch Gepäckträger nicht verstellt, Leuchten und Kennzeichen nicht verdeckt sein		
19.) Bordinstrumente	19.1.) Einbau, Anbau	a) Instrumente zur Überwachung des Motorbetriebszustandes u. dgl.*											*) zB Drehzahlmesser, Ölthermometer, Vakuummeter, Amperemeter. RL 74/60/EWG beachten	
		b) Tempomat*											*) serienmäßige Nachrüstung	

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		NA						hat zur Folge	Bemerkungen		
			UBS	WBS	T	A	B	L	G	S				
20.) Sonstiges Zubehör	20.1.) Einbau, Anbau	a) Autoradio, Navigationssystemen, Funkgerät, Autotelefon, Freisprecheinrichtung etc.			x								Genehmigung nach 72/245/EWG bzw. ECE Nr. 10 bzw. CE-Kennzeichnung und Herstellererklärung hinsichtlich o.g. genannter RL bzw. Regelung	
		b) Lautsprecheranlagen											gilt als Ladung gem. 191.121/2-II/ST4/02	
		c) dauerhaft montierte Akkustikboxen								x		E	bei Ausbau der hinteren Sitzbank siehe 170303/0004-II/ST4/06	
		d) Kühlgeräte mit Kühlmittel > 1,5kg							x*	x		E	Kälteanlagenverordnung * CE-Kennzeichnung (RL 2000/14/EG)	
		e) sonstige Nebenaggregate												* CE-Kennzeichnung (RL 2000/14/EG)
21.) Sonstiges	21.1.) Einbau, Umbau, Austausch, Ausbau von	a) Horn (Hupe)			x						x*		*) ECE 28 Teil 2	
			gegen gleiches oder gleichwertiges Gerät											*) ECE 28 Teil 2
			zusätzlich			x*								kein Folgetonhorn zulässig
		b) Scheibenwischanlage ohne Änderung des Sichtfeldes												
		c) Scheibenwischanlage mit Änderung des Sichtfeldes										x*	E	*) RL 78/318/EWG
		d) Heckscheibenwischer, -wascher												Bei Ausbau 2 Hauptaußenspiegel notwendig
		e) Scheinwerferwischwaschanlage				x								Zur Verwendung an den Scheinwerfern geeignet (vorgeschrieben bei Scheinwerfern mit Gasentladungslampen) ECE-Nr. 45
f) Einbau von Pedalauflagen										x	E	Prüfberichte über Freigängigkeit, Rutschsicherheit und Festigkeit (ECE-Nr. 35)		
	g) Rückfahrwarner				x						x		CE-Kennzeichnung, Verwendung nur gem. §18 KDV	
22.) Ausgleichsfahrzeug	22.1.) Einbau, Anbau, Änderung	a) Teile und Vorrichtungen zur Kompensation der Körperbehinderung des Lenkers											* d.h. üblichen Bedienungselemente bleiben unverändert	
			ohne erheblicher baulicher Veränderung am Fahrzeug*											
											x	E-4	Abweichungen von der üblichen Bedienung des Fahrzeuges sind zu vermerken	

Erläuterungen zur Änderungsliste

Bei den genannten Richtlinien und ECE-Regelungen und zitierten Gesetzesstellen ist jeweils die letztgültige Fassung anzuwenden

Abkürzung:	bedeutet:
A	Abgas
B	Bremse
BMV	Erlass des Bundesministerium f. öff. Wirtschaft u. Verkehr Erlass des Bundesministerium f. Wissenschaft, Verkehr und Kunst Erlass des Bundesministerium f. Wissenschaft u. Verkehr Erlass des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BS	Bestätigung(en)
E	Eintragung in das Genehmigungsdokument
EG	Einzelgenehmigung (d.h. es müssen die Bestimmungen erfüllt sein, welche zum Zeitpunkt des Baujahres des geänderten Fahrzeuges Gültigkeit hatten. Spätere Nachrüstverpflichtungen sind jedenfalls zu beachten und einzuhalten.
E-2	Eintragung wenn nicht Nachweis nach §22a KDV 1967 vorhanden (der Nachweis ist im Fahrzeug mitzuführen)
E-4	Eintragung; wenn wesentliche technische Merkmale geändert werden: EG
G	Geräusch (Fahrt + Nahfeld)
GDk	Genehmigungsdokument
GZ	Genehmigungszeichen gem. EG-Recht bzw. ECE-Regelung od. nat. österr. TG od. gleichwert
KDV	Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung
KFG	Kraftfahrzeuggesetz
L	Motorleistung
NA	Nachweis im Sinne der KDV, Anlagen 3e bis 3i
RL	Richtlinie
S	Sonstige Nachweise
T	Teil (typen)genehmigt
UBS	Freigabe des Fahrzeugherstellers bzw. seines Bevollmächtigten oder Ziviltechnikergutachten oder Gutachten anderer geeigneter neutraler Prüfstellen
WBS	Werkstattbestätigung einer Vertragswerkstätte oder gleichwertig
ZS	Zulassungsbescheinigung oder Eintragung in die Zulassungsbescheinigung
1)	Mitführen des Nachweises für Vorweisen auf Verlangen und für eventuelle Gewährleistungsansprüche wird empfohlen
2)	Betankung nicht über Fahrgastraum
3)	Mindestbodenfreiheit > 110mm
v)	auf die Vorführung des Fahrzeuges kann im Ausnahmefall verzichtet werden (ggfs. Fotos aus

fig

reichend)